Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 37 (1975)

Heft: 8

Rubrik: Sicherheitsvorrichtungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Datum:	Art der Kurse:	Be- zeich- nung:	Anzahl Tage:
16. 2. — 20. 2.	Einführung in das Autogenschweissen unter spezieller	E	
	Berücksichtigung des Reparaturschweissens		
	(Verlängerter Grundlehrgang)	M3V	5
23. 2. – 27. 2.	Metallbearbeitung (Grundkenntnisse und deren praktische		
	Anwendung)	M 1	5
23. 2 25. 2.	Autogenschweissen (Einführung)	М 3	3
26. 2 28. 2.	Autogenschweissen (Einführung)	М 3	3
1. 3 3. 3.	Elektroschweissen (Einführung)	M 2	3
1. 3 3. 3.	Autogenschweissen (Einführung)	М 3	3
4. 3 6. 3.	Elektroschweissen (Ergänzung)	** M 4	3
4. 3 5. 3.	Autogenschweissen (Ergänzung)	** M 5	2
8. 3 12. 3.	Dieseltraktoren (Funktion, Wartung, Instandhaltung)	A 3	5
8. 3.	Die Regelhydraulik in Verbindung mit Pflug und Anbaugerät		
	(Einsatz, Einstellung)	H 1	1
9. 3.	Hydrauliksysteme auf landw. Motorfahrzeuge und Maschinen		
	(Funktion, Wartung, Reparaturen)	H 2	1
10. 3.	Hydraulische Antriebe auf landw. Motorfahrzeugen		
	(Möglichkeiten, Bedienung, Wartung)	H 3	1
11. 3 12. 3.	Spritz- und Sprühgeräte (Technik, Einsatz, Instandhaltung)	A 10	2
15. 3. — 18. 3.	Mähdrescher (Einführung, Instandhaltung)	A 5	4
19. 3.	Heubelüftungs- und Verteilanlagen (Technik, Anwendung)	A 9	1
22. 3 23. 3.	Hochdruckpressen (Instandhaltung)	A 7	2
$24. \ 3 26. \ 3.$	Traktortests (täglich nach Voranmeldung)		

^{*} Die Kombination K 30 (vom 13.11.—19.12.1975) ergibt eine umfassende 30-tägige Ausbildung in Elektro-, Autogenschweissen, Metallbearbeitung, sowie für Einsatz, Pflege und Instandhaltung, wie auch für die Vornahme von Reparaturen an Landmaschinen und Traktoren (ohne Mähdrescher). Teile dieser Kombination können nicht als Einzelkurse besucht werden.

Aenderungen an dieser Kurstabelle bleiben vorbehalten.

Sicherheitsvorrichtungen

In der Nr. 3/75 äusserte ein Thurgauer Bauer einige Bedenken gegen das Propagieren der Sicherheitsvorrichtungen (Verdeck, Rahmen, Bügel). Einige der Bedenken wurden von einem Mitarbeiter der FAT in der Nr. 5/75 entkräftet.

Einem weiteren Leser aus dem Thurgau genügen die erwähnten Erklärungen des FAT-Mitarbeiters nicht. Er schreibt u. a.: «Die wesentlichsten Punkte des Artikels Hüppi wurden übergangen. Es sind dies die Durchfahrten, die neuen Gegebenheiten an und in den neuen Siedlungen, die Hallenställe mit deckenlastiger Heubergung, die meisten nur eine lichte Höhe von 2,4 m aufweisen. Wie kann da mit einem Traktor mit Sturzverdeck durchgefahren werden. Nicht vergessen werden dürfen zudem die vielen Ga-

ragen und Einstellräume. Ein Obligatorium wird strikte abgelehnt. Ein Vergleich mit dem Obligatorium der Sicherheitsgurten im Auto drängt sich auf, Obligatorium, das angeblich eingeführt werde, «um eine Rechtsgleichheit zu schaffen» (so Bundesrat Furgler). Darin ist eher ein Zwang, denn ein Recht (Lexikon) zu erkennen.»

Nachwort der Redaktion:

Von einem generellen Obligatorium kann nicht die Rede sein, das hat der SVLT schon verschiedentlich erklärt. Dem Drucke der u. a. auch ländlichen Bevölkerung, von Bäuerinnen und selbst von Bauern (Westschweiz) nachgebend, könnte sich der SVLT höchstens mit dem Obligatorium für die neuen in Verkehr gesetzten landw. Motorfahrzeuge (Traktoren, Transporter) einverstanden erklären. Ein Teil von

^{**} An den Ergänzungsschweisskursen M 4 und M 5 kann nur teilnehmen, wer während des letzten Winters oder früher einen Einführungskurs in das Elektro- oder Autogenschweissen besucht hat.

ihnen wird ja sowieso mit Sicherheitsvorrichtung geliefert.

Die Statistik beweist, dass von den jährlich rund 30 Landwirten, die einem Traktorsturz zum Opfer gefallen sind, die meisten heute noch leben würden, wenn ihr Traktor am Tage des fatalen Sturzes mit einer Sicherheitsvorrichtung ausgerüstet gewesen wäre. Das ruft nach Abhilfe! Angesprochen sind Behörden, Instanzen, Institutionen und Organisationen, die mit dem Landmaschinenwesen etwas zu tun haben. Würden alle Traktor- und Transporterbesitzer, die Hänge befahren müssen, wenigstens einen Sicherheitsbügel montieren, so würde die jährliche Zahl der Traktorstürze mit tödlichem Ausgang ab-

nehmen und der Ruf der Bevölkerung nach Abhilfe würde nachlassen.

Der letzte Appell zur Vernunft (vor dem Obligatorium) kann nur noch heissen: «Freiwillige vor! Rüstet euren Traktor (Transporter) in den Hügel- und Voralpengebieten wenigstens mit einem Sicherheitsbügel aus!

Ueberdies wäre etwas Zurückhaltung bestimmter Werbeabteilungen oder Firmenvertreter hinsichtlich der Steigfähigkeit, Hangsicherheit, Allseitigkeit usw. ihrer Fahrzeuge sicher angezeigt!

Damit erklären wir Schluss der Diskussion für die Dauer der Sommermonate. R. Piller

Aus der Landmaschinen-Industrie

Ludwig Jabelmann übernimmt «GAMO»

Die Generalvertretung der Fa. L. Jabelmann in der Schweiz, die Blaser Maschinenfabrik AG, Förderbänder und -Anlagen, 3422 Kirchberg-Rüdtligen, teils uns heute mit:

Die international bekannte Maschinenfabrik Ludwig Jabelmann, in Uelzen (Norddeutschland) — Förder-, Sortier- und Verarbeitungsanlagen, hat Grundstück, Gebäude sowie die kompl. Maschineneinrichtung der Fa. GAMO GmbH. in Dorfen (Bayern) Förderbänder und -Anlagen, übernommen.

Da die Konkursabwicklung noch nicht erfolgt ist, übernimmt Jabelmann den GAMO-Betrieb vorerst als Pächter. Dieser Umweg ist notwendig, damit die Haftung für die Schulden der Gamo nicht übernommen werden muss.

Die vorhandenen Aufträge der Gamo werden ausgeführt, sofern hiefür die Abwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Bei Kemper wird wieder gearbeitet

Die kürzlich gegründete Nachfolgefirma der im November 1974 in Konkurs geratenen Wilhelm Kemper KG, Stadtlohn, die Maschinenfabrik Kemper GmbH in Stadtlohn, hat die Fabrikation der Kemper-Maschinen im April 1975 wieder aufgenommen. Sie kann einen erfreulich hohen Auftragseingang auch aus dem Ausland melden, seitdem bekannt geworden ist, dass der bisherige Familienbetrieb unter neuer Leitung mit erfahrenem Management weitergeführt wird. Das Fabrikationsprogramm wurde gestrafft und der Absatz-Situation angepasst. Der Ersatzteildienst, der auch in der Ueberganszeit nie stillstand, ist neu organisiert worden und wird heute allen Anforderungen gerecht.

Kemper-Maschinen, vor allem Miststreuer und Ladewagen, sind auch in der Schweiz stark verbreitet, und vor wenigen Jahren hat Kemper mit einer wegweisenden Neukonstruktion seines Maishäckslers MAISWOLF von sich reden gemacht.

Die goldenen Regeln für Pflanzenschutzmittel

- 1. Pflanzenschutzmittel nur in Originalpackungen und verschlossen aufbewahren.
- 2. Genaue Dosierung ist wirtschaftlich und schützt vor Schäden.
- 3. Nur einwandfrei funktionierende Pflanzenschutzgeräte verwenden.
- 4. Pflanzenschutzmittel-Reste nicht in Gewässer schütten.
- 5. Gebrauchsanweisung unbedingt beachten.
- Schutzkleidung und wenn erforderlich Gesichtsmaske tragen.
- 7. Wartezeiten unbedingt einhalten.
- Peinliche Sauberkeit ist eine wichtige Vorsichtmassnahme. «DLT»